



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 7/2013

30. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Mai 2013 Seite 112

Gebührenverzeichnis für Zweitstudium, weiterbildendes Studium, Fernstudium und Gasthörerstudium an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Mai 2013 Seite 114

Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 29. Mai 2013

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Bachelorstudiengang Print and Media Technology

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2013 befristet:

1. Studienordnung für den Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32/2010, S. 1521), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 23. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25/2012, S. 1139),
2. Prüfungsordnung für den Studiengang Print and Media Technology mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32/2010, S. 1579), geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 23. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25/2012, S. 1139, 1140).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Print and Media Technology erfolgte letztmalig zum Sommersemester 2013. Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 31. März 2016 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Bachelorstudiengang Print and Media Technology im Sommersemester 2013 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 28. Januar 2013 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Mai 2013.

Chemnitz, den 29. Mai 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl